

Vorbericht.

seltener der Fall gewesen, daß wenn diese, oder jene Landes-Verordnung den Eingesessenen bekannt gewesen wäre, die Handelungen anders eingerichtet, die Verträge auf eine andere Art eingegangen, andere Vertheidigungs-Gründe vorgebracht, und auch andere Entscheidungs-Gründe würden erwählet worden seyn.

Es wird demnach diese Sammlung allen und jeden, die sich mit den hiesigen Landes-Ordnungen bekannt machen müssen, nicht unwillkommen seyn, und da darin die chronologische Ordnung beachtet worden, so werden die in neueren Zeiten herausgekommene Verordnungen, als erster in den folgenden Theilen, deren jeder diesem gleich, und mit einem besonderen, der letztere aber mit einem General-Register versehen seyn wird, erscheinen.

Ubrigens wird es einem jeden von selbst einleuchten, daß nicht alles, was in den älteren Verordnungen enthalten ist, eine gesetzliche Kraft mehr habe; sondern nur das, was auf die gegenwärtige Zeiten schicklich und passend ist.

Ber.



Verzeichniß deren in diesem Bande enthaltenen Landes- Verordnungen.

	I.	Seite
Verbot wider die fremden Werber von 1651.		1
II.		
Verbot wider die Einfuhr fremden Salzes von 1654.		4
III.		
Policey-Ordnung von 1655.	= = = =	6
IV.		
Verordnung über die Aufhebung der gewöhnlichen Brandstachungen, und Ansetzung anderer Aufstagen von 1656.	= = = =	81
* 3		
V.		

Verzeichniß.

V.	Seite
Verordnung über die angesehete Consumptions-Auf-lagen, und Wiehshatzungen von 1658.	88
VI.	
Edict über ausgeschriebene Wiehshatzung von 1658.	97
VII.	
Schätzungs Edict, worin die Mühlen-Steuer wie- der aufgehoben, und eine Trank-Accise angeord- net wird von 1659.	100
VIII.	
Edict über eine Wiehshatzung, und daß die Solba- teska mit Gelde statt der Früchten bezahlt wer- den soll von 1660.	107
IX.	
Verordnung gegen die fremden Weiber, und daß die hiesigen Unterthanen keine fremde Kriegs- dienste annehmen sollen von 1660.	110
X.	
Verordnung über die Fürstlichen Meyer, und Nacht-Güter von 1662.	114
XI.	
Edict, daß die öden Haustetten zu Neuhaus be- baut werden sollen von 1665.	118
XII.	

Verzeichniß.

Seite	
XII.	
Regierungs-Befehl wider die Einfuhr fremden Salzes von 1666.	120
XIII.	
Arzney-Ordnung von 1667.	122
XIV.	
Verbot wider die Einfuhr fremden Biers, Röth, und Brühahn von 1668.	154
XV.	
Holz-Ordnung von 1669.	156
XVI.	
Befehl an alle Pfarrer, die Verzeichniß der Häus- ser, und Innwohneren einzuschicken von 1670.	195
XVII.	
Edict, daß alle Grund-Güter specificirt, und das Verzeichniß eingeschickt werden solle von 1672.	197
XVIII.	
Schätzungs-Accise- und Wiehshatz Edict von 1675.	200
XIX.	
Verbot, daß die Schweine nicht außer Landes zur Mast getrieben werden sollen von 1681.	203
XX.	

Verzeichniß.

	Seite
XX.	
Wiederholtes Verbot wider die fremden Werber und daß die Unterthanen keine fremde Kriegsdienste annehmen sollen von 1683. " " " 205	
XXI.	
Ehret, daß alle Grund Güter in ein Verzeichniß gebracht werden sollen von 1684. " " 209	
XXII.	
Kirchen Ordnung von 1686. " " " 214	
XXIII.	
Verbot wider die Ausstreibung der Schweine zur auswärtigen Mest von 1687. " " " 299	
XXIV.	
Verbot wider die heimlichen Schützen in Stufen- brok von 1688. " " " " " 301	
XXV.	
Decreta & Constitutiones Synodi Diocesanæ Pader- bornensis de 1688. - - - - - 303	



I.

Verbot wider die fremden Werber
von 1651.

Von Gottes Gnaden Wir Dietrich Adolph, erwählter und bestätigter Bischof zu Paderborn, Graf zu Pyrmont etc. Fügen auch Unseren Drostern, Rennmeistern, Haupsleuten, Offizieren, Vogtgen, Führern, und insgemein allen Unsern adlich- und unadlichen Eingesessenen und Unterthanen bemeldet Unser Stifts Paderborn hiemit zu wissen: Demnach nunmehr durch den allgemeinen Friedensschluß, der Ruhestand und Frieden des h. röm. Reichs, vermittels göttlicher Gnaden wiederum erworben und beygebracht, und dahero eines jeden Landsobrigkeit billig dahin sorgfältig zu gedenken, (Wie auch befunden, daß solches von Unsern benachbarten bereits geschehen) was gestalt die bey vorgewesenen Kriegsleuten verhdete, und von der Mannschaft zumaln erschöpfte Landen wiederum ersezt und aufgerichtet, der nöthige Ackerbau und Cultur seine Restorescenz und Aufnehmen erlangen, und die Obrigkeit mit den Unterthanen sich dessen zu erfreuen haben mögen, Wir aber in sichere Nachricht gerathen, was gestalt allerhand Werbere, sogar ausländische, ohne gebührende Vorzeigung ihrer Patenten, und darauf erhältener Unser als Landfürsten Concession,